

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)

An das
Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Mag. Birgit WESENER
Sachbearbeiterin

birgit.wesener@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Mit E-Mail:
veterinaerlegistik@gesundheitsministerium.gv.at

Geschäftszahl: 2022-0.387.056

Ihr Zeichen: 2022-0.322.183

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz-TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/2018, geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz – Stabsstelle Datenschutz wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 22 (§ 35a samt Überschrift):

1. Gemäß § 35a ist die Behörde berechtigt, von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste (§ 92 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003) und sonstigen Diensteanbietern (§ 3 Z 2 E-Commerce-Gesetz, BGBl. I Nr. 152/2001) Auskünfte

über Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines bestimmten Anschlusses zu verlangen, wenn dies zur Erfüllung der ihr nach dem Tierschutzgesetz (TSchG) übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

2. Vorweg wird darauf hingewiesen, dass mit Inkrafttreten des Telekommunikationsgesetzes 2021 – TKG 2021, BGBl. I Nr. 190/2021, das TKG 2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2020, außer Kraft getreten ist (§ 211 TKG 2021).

Dies wäre in § 35a entsprechend zu berücksichtigen.

3. In den Erläuterungen wird im Hinblick auf den Zweck für die Auskunftsermächtigung auf Verwaltungsübertretungen iZm dem Handel von Tieren hingewiesen. Diese Einschränkung wurde jedoch nicht in den Normtext des § 35a übernommen, der nur ganz pauschal und undifferenziert auf die Erfüllung der nach dem TSchG übertragenen Aufgaben abstellt.

Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG sowie der Grundsätze der Datenminimierung und Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet (bzw. übermittelt) werden, wenn dies für die Erreichung des Zwecks unbedingt erforderlich ist. In diesem Zusammenhang erscheint für diesen Zweck, welcher aus § 35a zudem nicht einmal klar ersichtlich ist, die weitreichende Auskunftsermächtigung der Behörde unverhältnismäßig und jedenfalls überschießend.

Derartige Auskunftsberechtigungen kommen nach geltendem Recht – unter zusätzlichen datenschutzrechtlichen Kautelen wie etwa der Einbindung von Rechtsschutzbeauftragten – nur den Sicherheitsbehörden (§ 53 Abs. 3a Z 1 SPG), den Staatsschutzbehörden (§ 11 Abs. 1 Z 5 SNG), den militärischen Organen und Dienststellen (§ 22 Abs. 2a Z 1 MBG) und den Finanzstrafbehörden (§ 99 Abs. 3 FinStrG) zu. Aus welchen Gründen diese zu Recht nur wenigen ausgewählten Behörden vorbehaltenen eingriffsintensiven Befugnisse nunmehr auf sämtliche Behörden zur Erfüllung der nach dem TSchG übertragenen Aufgaben ausgedehnt werden sollen, erschließt sich nicht. § 35a scheint damit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG und den Grundsätzen der Datenminimierung und der Zweckbindung gemäß Art. 5 DSGVO zu widersprechen.

4. Aus diesen Gründen wäre die in § 35a vorgesehene Auskunftsermächtigung bei den Telekommunikationsdiensten und sonstigen Diensteanbietern im vorliegenden Kontext grundlegend zu überdenken.

III. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

In den Materialien (Vorblatt) des vorgeschlagenen Entwurfs wird zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO nichts ausgeführt.

Nachdem der Entwurf unzweifelhaft die Verarbeitung personenbezogener Daten regelt, wäre auch im Rahmen der (vereinfachten) wirkungsorientierten Folgenabschätzung zumindest darzulegen, ob für die im Entwurf geregelten Datenverarbeitungen eine Datenschutz-Folgenschätzung gemäß Art. 35 DSGVO erforderlich ist oder nicht. Sofern die Durchführung einer solchen unterbleiben kann, sollte jedenfalls eine (kurze) Begründung im Vorblatt aufgenommen werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

27. Mai 2022

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt